

55.: Inwieweit gehört zu den „sonstigen Rechten“ des § 823 Abs. 1 B.G.B. auch der Gewerbebetrieb eines anderen?

II Zivilsenat. Urst. v. 22. Februar 1907 i. S. R. (Wekl.) w. R. & M. (Kl.). Rep. II 294/06.

- I. Landgericht Bwidau, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin, eine Dachpappen- und Teerproduktenfabrik in Dessau, die Bedachungen aus dreilagiger Klebepappe ohne Verwendung von Leinwand herstellte, behauptete, daß der Beklagte, ein Dachdeckermeister in Grimmitzschau, ihren Gewerbebetrieb durch unlauteren Wettbewerb störe, indem er seine ebenfalls ohne Verwendung von Leinen hergestellten Klebepappdächer (und Stoffe zu Dächern) gleichwohl irreführend als Pappleinbdächer (Papplein) bezeichne und absetze. Die Klägerin klagte auf Grund dessen gegen den Beklagten auf Unterlassung der irreführenden Bezeichnungen und auf Schadenersatz. Der erste Richter wies die Klage ab. Das Berufungsgericht erkannte auf einen Eid des Beklagten, daß er Be-

bedachungen aus verschiedenen Lagen von Papp und Klebstoff, in denen sich kein Leinen befinde, und die dazu gehörigen, Leinen nicht enthaltenden Klebepappen und Stoffe nicht als „Pappleinendach“ oder „Pappleinen“ angeboten, verkauft, geliefert und fakturiert habe. Für den Fall der Eidesverweigerung wurde auf Grund des § 823 Abs. 1 und des § 1004 B.G.B. der Klage auf Unterlassung stattgegeben und der Schadensersatzanspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Der Revision des Beklagten ist stattgegeben aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht erachtet die Ausübung eines Gewerbes als Betätigung eines besonderen Persönlichkeitsrechtes, also eines absoluten Rechtes, dessen Verletzung die quasinegatorische Klage nach Analogie des § 1004 B.G.B. und bei Verschulbung den Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 erzeuge. Es erachtet diese Klagen insbesondere dann für rechtlich zulässig, wenn, wie im vorliegenden Falle, auf seiten der Klägerin ein eingerichteter Gewerbebetrieb vorhanden ist, da ein subjektives Recht wenigstens an einem solchen, als an einem Rechtsgute, anzuerkennen sei. Eine rechtswidrige Störung des Gewerbebetriebes der Klägerin, die ähnliche Bedachungen wie der Beklagte herstelle und mit diesem in Wettbewerb stehe, nimmt der Berufungsrichter dann für gegeben an, wenn der Beklagte die von ihm vertriebenen Bedachungen und Stoffe als „Pappleinendächer“ und „Pappleinen“ bezeichne, ohne daß dabei Leinen verwendet werde: die Angabe sei geeignet, in den Augen des Publikums der Ware einen besonderen Vorzug (als unter Mitverwendung wertvolleren, dauerhaften Materials hergestellt) zu geben; diese Irreführung der Kundschaft und die Ablenkung auf den Beklagten durch Vorpiegelung nicht vorhandener Eigenschaften der Ware sei geeignet, die Erwerbstätigkeit der Klägerin bei dem Streben, für ihre Ware ebenfalls Kundschaft zu gewinnen, zu beeinträchtigen, enthalte also eine Störung ihrer freien gewerblichen Betätigung und somit eine Verletzung ihres Rechtes darauf. Auf Grund dieser Ausführungen spricht der Berufungsrichter, indem er den Anspruch der Klägerin aus § 1 des Wettbewerbsgesetzes für nicht genügend begründet und nicht erhoben erachtet und es dahingestellt sein läßt, ob eine Verletzung der Klägerin aus § 826 B.G.B. vorliege, die Klage (für den Fall der Verweigerung des zum Erkenntnis gestellten Eides) aus § 823 Abs. 1,

§ 1004 B.G.B. mit dem Bemerken zu, daß der Anspruch auf Schadensersatz aus der mindestens fahrlässigen Verletzung des klägerischen Rechtes gerechtfertigt sei.

Das Berufungsurteil beruht, wie der Revisionskläger mit Recht rügt, auf Rechtsirrtum. Nach § 823 Abs. 1 B.G.B. ist, „wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, dem anderen zum Erfasse des daraus entstehenden Schadens verpflichtet“. Es besteht Meinungsverschiedenheit darüber, ob, wie der Berufungsrichter annimmt, die Ausübung eines Gewerbes (§ 1 der Gewerbeordnung) „ein sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 Abs. 1 ist, und ob dies wenigstens dann zutrifft, wenn es sich um einen bestehenden, eingerichteten Gewerbebetrieb handelt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 51 S. 373, Bd. 56 S. 275, Jurist. Wochenschr. 1906 S. 164 Nr. 7.

Es bedarf im vorliegenden Falle keiner besonderen Stellungnahme zu diesen Fragen; auch wenn man sie im vollen Umfange bejahen wollte, ist die Anwendbarkeit des § 823 Abs. 1 (und als Folge davon die analoge Anwendung des § 1004) nicht gegeben. Denn wenn ein Recht der Klägerin verletzt sein soll, muß jedenfalls in ihre hier in Betracht kommende Rechtssphäre, in ihr Recht, ihr Gewerbe zu betreiben, eingegriffen sein.

Vgl. Dernburg, Das Bürgerliche Recht Bd. 2 Abt. 2 § 383, 3. Aufl. (1906) S. 698.

Daran mangelt es hier. Der Beklagte hat seine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt, und das steht ihm ebensowohl zu wie der Klägerin die Ausübung der ihrigen. Es ist jedem gestattet, Kundschaft anzuwerben und den Gewerhegenossen Konkurrenz zu machen. Ein Eingriff in deren Geschäftsbetrieb ist damit nicht gegeben. Nun soll der Beklagte vorliegend allerdings unlautere Mittel angewandt, also unredlich und vielleicht auch seinen Käufern gegenüber betrügerisch gehandelt haben, indem er beim Vertriebe seiner Waren fälschlich angegeben haben soll, zu deren Herstellung Leinen mitverwandt zu haben. Damit hat er sich aber lediglich in seinem eigenen Geschäftsbetriebe gehalten, und sein Tun könnte ihn aus den §§ 823 Abs. 2, 824, 826 B.G.B. oder aus Spezialgesetzen, so insbesondere aus dem Gesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes oder dem Warenzeichengesetze — so-

fern auch die sonstigen Voraussetzungen dieser gesetzlichen Bestimmungen vorlägen — haftbar gemacht haben, aber nicht aus § 823 Abs. 1 B.G.B. Auch dieses Gesetz schützt nicht ganz allgemein gegen jede, sei es vorsätzlich, sei es fahrlässig herbeigeführte Vermögensbeschädigung; es setzt vielmehr immer Verletzung eines speziellen Rechtsguts eines anderen voraus, und als ein solches mag das Recht eines jeden auf ungestörte und uneingeschränkte Betätigung der eigenen gewerblichen Tätigkeit erachtet werden können, feinenfalls aber ist schon die Aussicht auf Erwerb und die Aussicht auf Gewinnung von Kundschaft dazu zu rechnen. Mehr aber als die Beeinträchtigung einer solchen Aussicht der Klägerin auf größeren Geschäftsumsatz und dadurch herbeigeführten Geschäftsgewinn liegt in der dem Beklagten nur zur Last gelegten Handlung, seine Ware als eine bessere angepriesen und verkauft zu haben, als sie wirklich war, nicht vor. Kein Gewerbetreibender hat (an sich) ein Recht auf Abschließung einzelner Lieferungsgeschäfte und darauf, daß gewisse Sachen in einem gewissen Umfange bei ihm gekauft werden. Die Sache liegt im Grunde nicht anders, als wenn jemand Waren unter dem Werte verkauft: er kann auch damit im Erfolge herbeiführen, daß sein Konkurrent einen geringeren Absatz von Waren und einen geringeren Vermögensgewinn erzielt, als es ohne jene Handlung der Fall wäre; er beeinträchtigt also im Erfolge auch damit den Zweck und das Ziel der gewerblichen Tätigkeit des geschädigten Konkurrenten, aber er macht sich nicht eines störenden Eingriffs in die Ausübung der Gewerbetätigkeit des anderen schuldig, und er mag dem Geschädigten aus § 826 B.G.B. oder aus anderen Gesetzesvorschriften (sofern die sonst erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind) wegen Schadenersatzes haftbar und zur Unterlassung verpflichtet sein, aber er ist es mangels der Verletzung eines Rechtes eines anderen nicht aus § 823 Abs. 1.

Auf einem anderen Standpunkte als dem hier entwickelten steht auch nicht die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Vgl. insbesondere Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 56 S. 275/276, 284, Bd. 48 S. 118/120, 124, Bd. 51 S. 373, ferner Bd. 53 S. 171,

wo trotz der dortigen Sachlage nur § 826 angewandt ist;

Bd. 60 S. 6 flg. und Bd. 61 S. 366 flg.,

wo der Erwerb und das Fortkommen eines Menschen nur in dem speziellen Falle des § 824 bei übler Nachrede als geschützt auf Grund der besonderen ausdrücklichen Bestimmung dieses Paragraphen erachtet sind;

Jurist. Wochenschr. 1906 S. 20 Nr. 19,

wo das Reichsgericht sich ebenfalls nur in betreff der Anwendbarkeit des § 826 ausgesprochen hat — Fälle, in denen es sich überdies um Angriffe auf eine bestimmte Person, um Eingriffe in die Rechtssphäre einer solchen handelte. Dies liegt endlich auch in der (vom Berufungsgericht angeführten) Entscheidung des IV. Zivilsenates des Reichsgerichts vom 6. März 1902, Rep. IV. 393/01, vor, wo außerdem ein durchgreifender Zwang seitens des verklagten Ärztevereins auf die anderen Ärzte des Bezirks ausgeübt war, den klagenden Arzt nicht mehr, wie es bislang geschehen war, zu konsultieren und ihm Kranke zuzuweisen, und wo allerdings in die Tätigkeit selbst des klagenden Arztes eingegriffen war.¹

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß das Berufungsurteil aufzuheben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen ist. Das Berufungsgericht hat in dem angefochtenen Urteile die Anwendbarkeit des Wettbewerbsgesetzes nur summarisch verneint und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 826 B.G.B. ausdrücklich dahingestellt gelassen. Es bedarf daher noch weiterer tatsächlicher Erörterungen und Feststellungen.“ . . .

¹ Der betreffende Arzt betrieb eine Privatklinik.